

# Vergabeordnung der Gemeinde Südbrookmerland

## **1. Geltungsbereich**

Die Vergabeordnung enthält die wichtigsten Grundsatzbestimmungen für das Vergabewesen der Gemeindeverwaltung Südbrookmerland und erstreckt sich auf alle Lieferungen und Leistungen sog. VOL-Bereich-, auf alle Bauleistungen sog. VOB-Bereich – sowie auf alle freiberufliche Leistungen – sog. VOF-Bereich-. Sie gilt für die gesamte Verwaltung der Gemeinde Südbrookmerland einschließlich der Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel sowie auch für diejenigen juristischen Personen des Privatrechts, die für die Gemeinde Südbrookmerland Projekte realisieren und dabei zu mehr als 50 v. H. von ihr finanziert werden. Bei Maßnahmen, die mit Zuweisungen des Bundes und des Landes gefördert werden, sind auch die durch die jeweiligen Bewilligungsbescheide vorgeschriebenen Vergabegrundsätze zu beachten.

## **2. Geltende Vergabevorschriften**

Bei der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, Bauleistungen sowie freiberufliche Leistungen sind die Vorschriften des Landes (Z.B. Landesvergabegesetz einschl. DVO), des Bundes und der EU (z. B. GWB und Vergabeordnung), insbesondere die Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB -, die Verdingungsordnung für Leistungen – VOL -, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF – sowie der Gem.RdErl. d. MW und des MI vom 27. September 2000 zu beachten.

## **3. Vergabestellen**

Zuständig für die Vergabe ist das Amt, das für die Bearbeitung des jeweiligen Aufgabenbereiches bestimmt ist und die betreffenden Haushaltsstellen bewirtschaftet.

## **4. Vergabearten**

- 4.1 Jede Vergabestelle hat vor Auftragsvergabe zu prüfen, welche der drei nachfolgenden Vergabearten anzuwenden ist:
- a) Vergabe nach öffentlicher Ausschreibung (öffentliche Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmern zur Einreichung von Angeboten unter Beachtung des von der Vergabestelle vorgeschriebenen Verfahrens).
  - b) Vergabe nach beschränkter Ausschreibung (Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmern zur Einreichung von Angeboten unter Beachtung des von der Vergabestelle vorgeschriebenen Verfahrens).
  - c) Freihändige Vergabe (Vergabe einer Leistung nach freiem Ermessen der Vergabestelle ohne förmliche Ausschreibung).

- 4.2 Eine öffentliche Ausschreibung soll einer Vergabe vorausgehen, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen. Die beschränkte Ausschreibung findet statt, wenn Art und Umfang der Leistung besondere Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit oder Fachkunde des Bewerbers erfordern und eine ausreichende Anzahl leistungsfähiger Unternehmer vorhanden ist. Eine Begründung ist aktenkundig zu machen.
- 4.3 Die anzuwendende Vergabeart, das Verfahren sowie die Zuständigkeit für den VOB-, VOL- und VOF-Bereich richten sich nach der Anlage 1.
- 4.4 Aufträge dürfen nicht gestückelt werden, um die in der Anlage 1 festgelegten Wertgrenzen zu umgehen. Für wiederkehrende Leistungen ist grundsätzlich der Jahreswert zugrunde zu legen.

## 5. Vergabegrundsätze

### 5.1 Wirtschaftlichkeitsprinzip

Die Beachtung dieses Grundsatzes setzt die eingehende und abwägende Beurteilung der durch die Vergabe ausgelösten Kosten auch im Hinblick auf den Einsatz und die Unterhaltung voraus.

### 5.2 Norm- und Gütevorschriften

Bei der Bedarfsanforderung sowie der Aufstellung der Vergabeunterlagen sind die vom Deutschen Normenausschuss (DIN) und vom Ausschuss für Lieferung, Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuss (RAL) entwickelten Normen und Grundsätze für die Beschaffenheit von Waren und Leistungen (Gütebedingungen) sowie die der Gütersicherung dienenden Gütezeichen zu beachten.

### 5.3 Typenbeschränkung

Für gleiche Zwecke sind gleiche Bedarfsgegenstände zu verwenden. Es ist eine weitestgehende Vereinheitlichung anzustreben.

### 5.4 Nachweis der Unbedenklichkeit

Falls erforderlich, sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen (z. B. vom Finanzamt, von der Krankenkasse, von der Berufsgenossenschaft usw.) einzuholen.

### 5.5 Berücksichtigung von Bewerbern

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, auswärtige Bewerber trotz offensichtlich günstigerer Angebote auszuschließen und unberücksichtigt zu lassen. Bei der Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes sind jedoch solche wirtschaftlichen Vorteile zu berücksichtigen, die sich aus der örtlichen Nähe des einheimischen Bewerbers gegenüber auswärtigen Bewerbern ergeben (z. B. Vorteile bei der Vertragsabwicklung, Kundendienst, vereinfachte Reklamationsmöglichkeiten usw.). Dabei kann es sich jedoch nur um Ausnahmen handeln, die jeweils ausführlich schriftlich zu begründen sind.

## 6. Schriftlichkeit der Auftragserteilung

Aufträge mit einem Wert von mehr als 3.000,00 € sind nur schriftlich zu erteilen. Wenn im Ausnahmefall eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden ist, muss die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachgeholt bzw. hierüber ein schriftlicher Vermerk gefertigt werden.

## 7. Nichtbeachtung von Vergabevorschriften

Für die aus der Nichtbeachtung der Vergabevorschriften entstehenden Schäden können die betreffenden Dienstkräfte nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

## 8. Marktbeobachtung

Die mit der Vergabe von Aufträgen befassten Dienstkräfte haben sich durch laufende Marktbeobachtung die erforderliche Sach- und Warenkenntnis anzueignen. Soweit erforderlich, ist eine Vergabestatistik zu erstellen.

## 9. Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes im Vergabewesen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich ist nach § 119 NGO zu beteiligen, wenn nicht andere staatliche Stellen bei der Vergabe mitwirken und zwar

bei Vergaben nach VOL und VOF bei Aufträgen über	25.000,00 €
bei Vergaben nach VOB (Hochbau) bei Aufträgen über	50.000,00 €
bei Vergaben nach VOB (Tiefbau) bei Aufträgen über	100.000,00 €

Für die Wertgrenzen sind nicht die Gesamtbaukosten, sondern die Kosten der einzelnen Gewerke (ohne Mehrwertsteuer) maßgebend.

## 10. Haushaltsmittel

Vergaben – gleich welcher Art – dürfen grundsätzlich nur erfolgen, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## 11. Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt gemäß Beschluss des Rates vom 03. Februar 2005 am 04. Februar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 01. Februar 1998 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 03. Februar 2005

Gemeinde Südbrookmerland  
Der Bürgermeister

Schallmaier

# Anlage 1

Ifd. Nr.	Wertgrenze ohne MwSt.	Art der Vergabe
1	bis 10.000,00 €	freihändige Vergabe
2	ab 10.001,00 €	öffentliche Ausschreibung

Diese Wertgrenzen gelten sowohl für den VOB-, den VOL- als auch für den VOF-Bereich. Für die Wertgrenzen sind nicht die Gesamtkosten, sondern die Kosten der einzelnen Gewerke maßgebend.

Auftragsvergaben bis 7.500,00 €(ohne MwSt.) erfolgen durch den Bürgermeister; Auftragsvergaben über 7.500,00 €(ohne MwSt.) erfolgen durch den Verwaltungsausschuss.

Die freihändige Vergabe entbindet nicht davon, Preisvergleiche anzustellen; bei freihändigen Vergaben mit einem Wert von mehr als 3.000,00 €(ohne MwSt.) sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Bei diesen Vergaben ist der durchgeführte Preisvergleich zu dokumentieren.

Bei einer beschränkten Ausschreibung sind grundsätzlich mindestens drei Bieter davon mindestens ein auswärtiger Bieter (außerhalb des Gemeindegebietes) zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Ausnahmen sind zu begründen.

Bei Preisvergleichen im Rahmen der freihändigen Vergabe und bei beschränkten Ausschreibungen ist mindestens ein auswärtiger Bieter (außerhalb des Gemeindegebietes) zu beteiligen.